

Swiss Cycling

Reglement über das Verbandsschiedsgericht

I. Zuständigkeit und Zusammensetzung

A. Zuständigkeit

Art. 1

¹Streitigkeiten zwischen Mitgliedern unter sich oder zwischen Mitgliedern und Swiss Cycling, die sich aus den Statuten und Reglementen ergeben, werden vom Verbandsschiedsgericht unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte entschieden.

²Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Disziplinarkommission und der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic nach den Artikeln 61 und 62 der Statuten.

³Erachtet eine Partei das Verbandsschiedsgericht als unzuständig, so hat sie diese Einrede sofort zu Beginn des Verfahrens zu erheben.

B. Zusammensetzung des Verbandsschiedsgerichts

Art. 2

¹Das Verbandsschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Schiedsrichtern. Sind an einem Verfahren mehr als zwei Parteien beteiligt, so besteht das Verbandsschiedsgericht aus einem Vorsitzenden und der gleichen Anzahl Schiedsrichter, wie am Verfahren Parteien beteiligt sind.

²Die Parteien können auch vereinbaren, das Verfahren vor einem Einzelschiedsrichter durchzuführen.

³Die Geschäftsstelle von Swiss Cycling führt eine Schiedsrichterliste. Die Schiedsrichter müssen jedoch nicht aus dieser Liste ausgewählt werden.

II. Einleitung des Verfahrens

Klage

Art. 3

¹Das Verfahren wird eingeleitet durch Einreichung der schriftlichen Klage bei der Geschäftsstelle von Swiss Cycling.

²Die Klage muss enthalten:

- a. das oder die Rechtsbegehren,
- b. eine kurze Begründung,
- c. die Angabe der Beweismittel,
- d. die Benennung eines Schiedsrichters oder
- e. ein Begehren, das Verfahren vor einem Einzelschiedsrichter durchzuführen.

³Die Klage ist innert einer Frist von 30 Tagen seit Kenntnisnahme des Entscheides oder Beschlusses, gegen welchen sich die Klage richtet, einzureichen.

⁴Der Klage ist ein Exemplar des Entscheides oder Beschlusses, gegen welchen sich die Klage richtet, beizulegen.

III. Zusammensetzung des Verbandsschiedsgerichts

A. Zusammensetzung und
Wahl des Verbandsschiedsger
ichts
1. Dreiergericht

Art. 4

¹Nach Eingang der Klage setzt der Geschäftsführer von Swiss Cycling dem oder den Beklagten eine Frist von 8 Tagen zur Nennung des zweiten Schiedsrichters oder der weiteren Schiedsrichter und zur allfälligen Erhebung der Unzuständigkeitseinrede.

²Sind alle Schiedsrichter benannt, so fordert der Geschäftsführer von Swiss Cycling die Schiedsrichter auf, ihren Vorsitzenden zu bestimmen.

³Können sich die Schiedsrichter nicht innert 14 Tagen auf einen Vorsitzenden einigen, wird dieser auf Antrag einer Partei durch den Präsidenten des Obergerichtes des Kantons Bern bestimmt.

2. Einzelschiedsrichter

Art. 5

¹Stellt der Kläger den Antrag, das Verfahren mit einem Einzelschiedsrichter durchzuführen, setzt der Geschäftsführer von Swiss Cycling dem oder den Beklagten eine Frist von 8 Tagen zur Erteilung der Zustimmung.

²Ohne ausdrückliche Zustimmung gilt der Antrag des Klägers als abgelehnt und der Geschäftsführer von Swiss Cycling fordert den Kläger auf, innert einer Frist von 8 Tagen einen Schiedsrichter im Hinblick auf die ordentliche Besetzung des Verbandsschiedsgerichts zu benennen. Kommt der Kläger dieser Aufforderung nicht nach, gilt die Klage als zurückgezogen, und der Geschäftsführer von Swiss Cycling erlässt den Abschreibungsbeschluss.

³Erteilt der Beklagte seine Zustimmung, setzt der Geschäftsführer von Swiss Cycling den Parteien eine Frist von 14 Tagen zur Benennung des Einzelschiedsrichters. Können sich die Parteien innert dieser Frist nicht auf einen Einzelschiedsrichter einigen, wird er auf Antrag einer Partei durch den Präsidenten des Obergerichtes des Kantons Bern bestimmt.

⁴Der Einzelschiedsrichter übt die Funktion des Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichtes aus.

B. Sitz

Art. 6

¹Der Sitz des Verbandsschiedsgerichts befindet sich in Bern.

²Der Tagungsort wird von Fall zu Fall vom Vorsitzenden bestimmt.

IV. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

A. Weiteres Verfahren 1. Verfahrensleitung und anwendbare Bestimmungen

Art. 7

¹Das weitere Verfahren wird durch den Vorsitzenden bestimmt, der dabei das Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969, bzw. die dieses allenfalls ersetzenden Bestimmungen über die Binnenschiedsgerichtsbarkeit beachtet.

²Der Vorsitzende entscheidet, ob das Verfahren mündlich oder schriftlich durchgeführt wird. Er kann einen Gerichtsschreiber bezeichnen.

2. Einigungsversuch

Art. 8

Das Verbandsschiedsgericht kann jederzeit den Versuch unternehmen, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.

3. Schriftliches Verfahren

Art. 9

¹Im schriftlichen Verfahren setzt der Vorsitzende den Parteien je nach Bedeutung und Dringlichkeit der Angelegenheit eine kurze Frist zur schriftlichen Stellungnahme an und fordert gleichzeitig die Vorinstanz zur Übermittlung der Vorakten auf.

²Er kann die Parteien zu einem weiteren Schriftenwechsel einladen oder eine mündliche Verhandlung mit ihnen anberaumen.

4. Mündliches Verfahren

Art. 10

¹Im mündlichen Verfahren hat der Kläger den ersten und dritten Vortrag (Begründung und Replik), der Beklagte den zweiten und vierten Vortrag (Antwort und Duplik).

²Weitere Vorträge sind nur aus zureichenden Gründen gestattet. Das Verbandsschiedsgericht kann sie auf das in der Duplik oder in späteren Vorträgen neu vorgebrachte beschränken.

³Erweist sich das mündliche Verfahren als ungeeignet zur genügenden Klärung des Sachverhalts, kann das Verbandsschiedsgericht das schriftliche Verfahren anordnen.

B. Beweiserhebung auf
Anordnung des
Verbandsschiedsgerichtes

Art. 11

Das Verbandsschiedsgericht kann von den Parteien jederzeit die Vorlage weiterer Dokumente verlangen, die Vernehmung von Zeugen anordnen, Sachverständige bestellen und anhören und jede andere Untersuchungshandlung ergreifen.

C. Veröffentlichung von
Entscheidungen

Art. 12

Das Verfahren vor dem Verbandsschiedsgericht ist nicht öffentlich. Die Entscheidungen werden jedoch veröffentlicht. Auf Antrag einer Partei und falls wichtige Gründe vorliegen, kann das Verbandsgericht beschliessen, dass eine Entscheidung nicht veröffentlicht werden soll.

D. Vorsorgliche
Massnahmen
1. Aufschiebende Wirkung

Art. 13

¹Die Einreichung der Klage hemmt die Vollstreckbarkeit des Entscheides der Vorinstanz nicht.

²Der Vorsitzende kann der Klage auf Antrag oder von Amtes wegen die aufschiebende Wirkung erteilen.

2. Andere Massnahmen

Art. 14

Der Vorsitzende kann je nach Bedarf von Amtes wegen oder auf Begehren einer Partei andere vorsorgliche Massnahmen treffen, um einen tatsächlichen oder rechtlichen Zustand einstweilen unverändert zu erhalten.

E. Entscheid
1. Quorum

Art. 15

¹Das Verbandsschiedsgericht fällt seine Entscheide mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.

²Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

2. Inhalt und Form

Art. 16

¹Das Verbandsschiedsgericht entscheidet auf dem Zirkulationsweg in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück.

²Das Urteil enthält die Zusammenfassung des erheblichen Sachverhalts, die Begründung (Erwägungen) und die Entscheidungsformel (Dispositiv).

³Das Urteil wird den Parteien und der Vorinstanz schriftlich eröffnet und erwächst mit der schriftlichen Mitteilung in Rechtskraft.

F. Verfahrenskosten
1. Kostenvorschuss

Art. 17

¹Das Verbandsschiedsgericht erhebt von den Parteien einen angemessenen Kostenvorschuss.

²Es setzt zu dessen Leistung eine Frist von 8 Tagen. Leistet eine Partei den Vorschuss nicht, so fordert es die andere Partei auf, die gesamten Kosten vorzuschüssen oder auf das Schiedsverfahren zu verzichten. Verzichtet sie, so sind die Parteien nicht mehr an die Schiedsabrede gebunden.

³Zeigt sich im Verlaufe des Verfahrens, dass der Kostenvorschuss nicht ausreicht, kann das Verbandsschiedsgericht unter Androhung der Säumnisfolgen im Nichtbezahlsfalle weitere Kostenvorschüsse verlangen.

2. Umfang

Art. 18

¹Die Kosten bestehen aus einer Verfahrensgebühr und den Barauslagen des Verbandsschiedsgerichts.

²Sie werden den Parteien in der Regel im Verhältnis des Unterliegens auferlegt; wenn es die Verhältnisse rechtfertigen, kann von dieser Regel abgewichen werden.

³Parteikosten sind keine Verfahrenskosten und in der Regel von jeder Partei selbst zu tragen. Wenn es die Billigkeit verlangt, kann das Verbandsschiedsgericht die unterliegende Partei jedoch verpflichten, die Parteikosten der obsiegenden Partei ganz oder teilweise zu tragen.

G. Massgebliche Sprache

Art. 19

Dieses Reglement wird in deutscher und französischer Sprache herausgegeben. Massgeblich ist die deutsche Fassung.

Bern, den 8. Januar 2004

Für den Vorstand von Swiss Cycling:

Der Präsident:

Die Geschäftsführerin: